

Allgemeine Geschäftsbedingungen Linde Kryotechnik AG, Schweiz

1 Allgemeines

1.1 Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers, dass er die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen.

Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

1.2 Diese Lieferbedingungen gelten, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anders lautende Bedingungen des Käufers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Verkäufer ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

1.3 Ziffer 1.2. gilt auch für alle weiteren Bestimmungen, die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung beigelegt und darin als anwendbar erklärt werden. Solche Bestimmungen gehen den vorliegenden Lieferbedingungen bei eventuellen Abweichungen vor.

1.4 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen können indes auch durch stillschweigenden Akzept geändert werden, wenn einer Mitteilung neuer Bedingungen durch den Verkäufer vom Käufer nicht innert 30 Tagen widersprochen wird.

2 Pläne und technische Unterlagen

2.1 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen des Verkäufers sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

2.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

3 Vorschriften im Bestimmungsland und Schutzvorrichtungen

3.1 Der Käufer hat den Verkäufer rechtzeitig vor Bestellung auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb des Liefergegenstands sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen und im Bestimmungsland eingehalten werden müssen.

3.2 Am Einsatzort trägt der Käufer die Verantwortung für die Sicherheit des Personals des Verkäufers. Er hat die Unfallverhütungsmassnahmen auf seine Kosten zu treffen, welche gemäss den gesetzlichen Bestimmungen in der Schweiz notwendig sind. Bei Unfall oder Krankheit des Personals des Verkäufers hat der Käufer diesem die erforderliche Unterstützung zu leisten.

3.3 Der Verkäufer hat das Recht, die Arbeitsbedingungen seines Personals vor Ort zu überprüfen. Sollten Sicherheitsmängel festgestellt werden, verpflichtet sich der Käufer, diese sofort zu beheben. Ist die Sicherheit des Personals des Verkäufers nicht gewährleistet, hat dieser das Recht, Arbeiten abzulehnen und/oder auf Kosten des Käufers und unter vollständiger Schadloshaltung durch diesen die Arbeiten zu unterbrechen und die Rückkehr seines Personals anzuordnen, bis die Sicherheit gewährleistet ist. In jedem Fall hat der Käufer die Folgen einer allfälligen verzögerten Arbeitsausführung durch den Verkäufer alleine zu tragen, wenn diese auf unsichere Arbeitsbedingungen vor Ort zurückzuführen sind.

3.4 Der Verkäufer hat das Recht zur Unterbrechung der Arbeiten und zum Abzug seines Personals auch, wenn sein Personal in der Ausführung seiner Arbeiten erheblich behindert wird aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat.

3.5 Schutzvorrichtungen werden mitgeliefert, soweit dies vereinbart worden ist.

4 Preise

4.1 Alle Preise verstehen sich - vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung - ab Werk, ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizer Franken, ohne irgendwelche Abzüge.

Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Verpackung, Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen etc. gehen zu Lasten des Käufers. Der Verkäufer behält sich eine Preisanpassung vor, falls ein Gleitpreis vereinbart ist.

4.2 Eine angemessene Preisanpassung erfolgt ausserdem, wenn die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziffer 8.2. genannten Gründe verlängert wird oder Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen eine Änderung erfahren haben oder die vom Käufer gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.

5 Zahlungsbedingungen

5.1 Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil des Verkäufers ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.

5.2 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.

5.3 Ist der Käufer mit einer Zahlung oder der Leistung von Sicherheiten aus irgendeinem Grunde im Rückstand oder muss der Verkäufer aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstands ernstlich befürchten, die Zahlungen des Käufers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist der Verkäufer ohne Einschränkung seiner gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrags auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten, dies bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und der Verkäufer genügend Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer angemessenen Frist getroffen werden oder erhält der Verkäufer keine genügenden Sicherheiten, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

5.4 Hält der Käufer die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so gerät er ohne Mahnung automatisch in Verzug und hat vom vereinbarten Fälligkeitstermin an einen Zins zu entrichten, der sich nach den am Domizil des Käufers üblichen Zinsverhältnissen richtet, der jedoch mindestens 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

6 Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.

Der Käufer ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums des Verkäufers erforderlich sind, mitzuwirken und auf seine Kosten alle für die Begründung und die Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehalts erforderlichen Formalitäten zu erfüllen.

Der Käufer wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und angemessen versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Verkäufers weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

7 Lieferfrist

7.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist resp. der Liefertermin ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Käufer abgesandt worden ist.

7.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen,

a) wenn dem Verkäufer Angaben, die er für die Erfüllung des Vertrags benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Käufer nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;

b) wenn Hindernisse auftreten, die der Verkäufer trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob sie bei ihm, beim Käufer oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse;

c) wenn der Käufer oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand sind oder der Käufer seine vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen, nicht einhält.

7.3 Der Käufer ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch den Verkäufer verschuldet wurde und der Käufer einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Käufer durch Ersatzlieferung ausgeholfen, fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.

Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0.5 %, insgesamt aber nicht mehr als 5 %, berechnet auf dem Verkaufspreis ab Werk (ohne Verpackung) des verspäteten Teils der Lieferung. Für die ersten 2 Wochen der Verspätung besteht kein Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.

Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat der Käufer dem Verkäufer schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die der Verkäufer zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Käufer berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern, sofern begründete Aussicht auf Erfüllung nicht mehr besteht. Führt eine vom Verkäufer zu vertretende und über die Nachfrist hinausgehende Verspätung für den Käufer zu einer wirtschaftlich unzumutbaren Lage, so ist dieser berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern.

7.4 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Käufer keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziffern 7.1.-7.3. ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers.

8 Verpackung

Die Verpackung wird vom Verkäufer besonders in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen, ausgenommen wenn ihre Rückgabe an den Käufer vereinbart ist. In diesem Fall muss die Verpackung vom Käufer franko an den Abgangsort zurückgeschickt werden.

9 Lieferung

Die Lieferung erfolgt ex Works (Incoterms 2000) Pfungen oder an einem anderen vom Verkäufer angegebenen Ort.

10 Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

10.1 Der Verkäufer hat die ihm gemäss Ziffer 11.1.-11.3. mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Käufer hat ihm hierzu Gelegenheit zu geben.

10.2 Die Abnahme gilt auch als erfolgt, wenn die vereinbarte Abnahmeprüfung aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann oder wenn der Käufer die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein, oder wenn der Käufer sich weigert, ein den Tatsachen entsprechendes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen, oder sobald der Käufer Lieferungen oder Leistungen des Verkäufers nutzt oder die Lieferung funktionsfähig ist und nur noch kleine Nacharbeiten auszuführen sind.

10.3 Wegen Mängeln irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Käufer keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziffer 11 ausdrücklich genannten.

11 Gewährleistung, Haftung für Mängel

11.1 Die Gewährleistungsfrist (Garantiefrist) beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit der Lieferung oder, wenn dies schriftlich vereinbart wurde, mit der Abnahme der Lieferungen und Leistungen oder, soweit der Verkäufer auch über die Montage oder die Montageüberwachung oder die Inbetriebsetzung übernommen hat, mit deren Beendigung. Die Gewährleistungsfrist endet in jedem Fall spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.

Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz, Abschluss der Reparatur oder Abnahme, höchstens aber bis zum Ablauf von 12 Monaten, gerechnet ab Ende der gemäss der im vorhergehenden Absatz geltenden Gewährleistungsfrist.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Käufer oder Dritte Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Käufer, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Verkäufer Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

11.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Käufers alle Teile der Lieferungen des Verkäufers, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.

Der Verkäufer trägt dabei die in seinem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung und des Ersatzes der schadhafte Teile; ist eine Nachbesserung im Werk des Verkäufers nicht oder nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand oder Nachteil möglich, trägt der Verkäufer die ausserhalb seines Werks entstehenden und den Umständen angemessenen Kosten für Nachbesserung seiner Lieferung oder Ersatz der gelieferten schadhafte Teile seiner Lieferung. Alle darüber hinausgehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

11.3 Zugesicherte Eigenschaften der Lieferungen oder Leistungen sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den vereinbarten Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist jedoch eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist.

Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Käufer zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch den Verkäufer. Hierzu hat der Käufer dem Verkäufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Käufer Anspruch auf die für diesen Fall vereinbarte Entschädigung oder, sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann und sind die Lieferungen oder Leistungen zum bekannt gegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Käufer das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils der Lieferungen oder Leistungen zu verweigern. Sollte für den Käufer eine Teilannahme der Lieferungen und/oder Leistungen wirtschaftlich unzumutbar sein, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Verkäufer kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihm für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

11.4 Von der Gewährleistung und Haftung des Verkäufers ausgeschlossen sind alle Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung der Lieferungen oder Leistungen entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht vom Verkäufer ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten sowie infolge anderer Gründe, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat.

11.5 Für Lieferungen und Leistungen solcher Unterlieferanten, die vom Käufer vorgeschrieben werden, übernimmt der Verkäufer die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.

11.6 Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens oder Nichterreichens zugesicherter Eigenschaften oder anderer eventueller Zusicherungen hat der Käufer keine anderen Rechte und Ansprüche als die in Ziffern 11.1. bis 11.5. ausdrücklich genannten.

11.7 Für Ansprüche des Käufers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet der Verkäufer nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

12 Ausschluss weiterer Haftungen des Verkäufers

12.1 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Käufers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Käufers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers, ausgenommen soweit solche bei seinen Hilfspersonen vorliegt.

12.2 Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

13.1 Gerichtsstand für den Käufer und den Verkäufer ist Pfungen, wobei das Handelsgericht des Kantons Zürich sachlich zuständig ist. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer an dessen Sitz zu belangen.

13.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss der Bestimmungen über den Internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).